OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351401/9/Bm/AK

Datum:
Linz, 25. April 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der A__, vertreten durch Mag. B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 13. Juni 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Einstellung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. Februar 2024 den

B E S C H L U S S :

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 13. Juni 2023, GZ: SJF/SH, wurde die der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) mit Bescheid der belangten Behörde vom 17. Februar 2023 zuerkannte Leistung mit 1. Juni 2023 eingestellt.
Begründend wurde ausgeführt, die Bf habe mit Bescheid vom 17. Februar 2023 Sozialhilfe befristet bis 31. Juli 2023 zugesprochen erhalten. Seitens des Magistrates Linz sei mehrmals eine Überprüfung vorgenommen worden, ob sich die Bf an der von ihr als Hauptwohnsitz gemeldeten Adresse C__ auch tatsächlich aufhalte. Nach Zitierung der einschlägigen Rechtsvorschriften wurde weiters ausgeführt, dass nicht davon ausgegangen werden könne, dass der Lebensmittelpunkt und dauernde Aufenthalt an der von der Bf gemeldeten Hauptwohnsitzadresse liege. Die soziale Notlage habe nicht festgestellt werden können, weshalb die Bf auch nicht die sachlichen Voraussetzungen für den Bezug von Sozialhilfeleistungen gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. SOHAG erfüllen würde.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf durch ihren Vertreter Beschwerde erhoben und darin ausgeführt, es sei keine Zustellung des Bescheides in postalischer Form, weder an die Bf, noch an den Bevollmächtigten, erfolgt. Die Zusendung eines Word-Dokumentes ohne Unterschrift entspreche nicht dem Zustellgesetz und sei daher der Bescheid nicht rechtswirksam erlassen worden. Es sei ein Verfahrenshilfeantrag gestellt worden, der am 28. August 2023 abgelehnt und am 6. September 2023 zugestellt worden sei. Die vierwöchige Frist für eine Beschwerde laufe ab diesem Termin und sei daher rechtzeitig. Der Einstellungsbescheid der Sozialhilfebehörde sei weder der Bf, noch ihrem Bevollmächtigten zugestellt worden. Es sei lediglich die Übermittlung eines Word-Dokumentes per E-Mail vom 14. Juni 2023 erfolgt. Diesem E-Mail mit beiliegendem Word-Dokument fehle die Amtssignatur und sei damit keine Zustellung gemäß Zustellgesetz erfolgt. Somit habe der Einstellungsbescheid vom 13. Juni 2023 keine Rechtswirkungen erzeugen können.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) samt dem Bezug habenden Verfahrensakt mit Schreiben vom 15. November 2023 zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. Februar 2024.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 17. April 2023, GZ: SJF/SH, wurde der Bf ab 17. Februar 2023 eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG gewährt. Die Leistung wurde bis 31. Juli 2023 befristet. Im Verfahren betreffend Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG wird die Bf seit 15. Februar 2023 durch Mag. B__ vertreten. Im Verfahren wurde von der Bf eine diesbezügliche Vollmacht vorgelegt. Nach dieser Vollmacht vom 15. Februar 2023 wurde Mag. B__ von der Bf wie folgt bevollmächtigt:

„Ich, A__, geboren am tt.mm.jjjj, erteile hiermit

Herrn Mag. B__
D-straße

VOLLMACHT

und ermächtige ihn, mich in meinen Verwaltungsverfahren betreffend meine Anträge und Verfahren wegen Sozialhilfe zu vertreten und behördliche Schriftstücke zwecks Zustellung in Empfang zu nehmen. Der Bevollmächtigte kann auch Dritte damit beauftragen."

Mit Bescheid vom 13. Juni 2023 wurde die mit Bescheid der belangten Behörde vom 17. April 2023 zuerkannte Leistung mit 1. Juni 2023 eingestellt. In der Zustellverfügung wurde die Bf genannt und wurde dieser Bescheid der Bf per Post zugestellt. Laut Rückschein erfolgte ein Zustellversuch am 15. Juni 2023 und wurde die Verständigung über die Hinterlegung in das Hausbrieffach der Bf eingelegt. Als Beginn der Abholfrist wurde der 16. Juni 2023 beim Postamt E__ angeführt. Über Nachfrage des Vertreters Mag. B__ wurde der angefochtene Bescheid mittels E-Mail vom 14. Juni 2023 von der Behörde dem Zustellungsbevollmächtigten zugestellt. Der mittels E-Mail zugestellte Bescheid vom 13. Juni 2023 an den Zustellungsbevollmächtigten enthält keine Amtssignatur.

4.2. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt und dem Vorbringen des Vertreters der Bf und der Vertreterinnen der belangten Behörde in der mündlichen Verhandlung.

5. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

5.1. Gemäß § 10 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG können sich die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch natürliche Personen, die volljährig und handlungsfähig sind und für die in keinem Bereich ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt oder eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung oder Vorsorgevollmacht wirksam ist, durch juristische Personen oder durch eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden;

zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Nach § 9 Abs. 1 Zustellgesetz – ZustG können die Parteien und Beteiligten andere natürliche juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften gegenüber der Behörde zur Empfangnahme von Dokumenten bevollmächtigen (Zustellvollmacht), soweit in den Verfahrensvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

Gemäß § 9 Abs. 3 ZustG hat die Behörde, wenn ein Zustellungsbevollmächtigter bestellt ist, diesen als Empfänger zu bezeichnen, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Geschieht dies nicht, so gilt die Zustellung als in dem Zeitpunkt bewirkt, in dem das Dokument dem Zustellungsbevollmächtigten tatsächlich zugekommen ist.

5.2. In Ansehung der Zustellung eines Schriftstückes ist zwischen dem Empfänger im materiellen und jenem im formellen Sinn zu unterscheiden. Empfänger in der erstgenannten Bedeutung ist die Person, für die die behördliche Erledigung ihrem Inhalt nach bestimmt ist. Als Empfänger im formellen Sinn ist derjenige zu verstehen, an den der Zustellverfügung zufolge, nach zustellrechtlichen Bestimmungen beurteilt, das Schriftstück zu richten ist. Im Falle einer Vertretungsvollmacht und Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten hat die Zustellung des Bescheides auch an den Vertreter als Zustellungsbevollmächtigten zu erfolgen. Geschieht dies nicht, ist die von der Behörde vorgenommene direkte Zustellung an die Bf unwirksam. Allerdings könnte es gemäß § 9 Abs. 3 ZustG zu einer Heilung der Zustellung kommen, wenn die dem Vertretenen persönlich zugestellten Originaldokumente in der Folge dem Vertreter tatsächlich (körperlich) zukommen (VwGH 18.3.2013, 2011/05/0084; 16.7.2014, 2013/01/0173, u.a.). Die Bestimmung des § 9 Abs. 3 ZustG stellt in diesem Zusammenhang eine lex specialis gegenüber § 7 ZustG dar, zumal § 9 Abs. 3 ZustG eine Heilung auch bei unrichtiger Empfängerbezeichnung zulässt. Vorliegend wurde im angefochtenen Bescheid in der Zustellverfügung fälschlicherweise die Bf und nicht ihr Vertreter benannt, weshalb zu prüfen ist, ob es gemäß § 9 Abs. 3 ZustG zu einer Heilung der Zustellung gekommen ist. Voraussetzung für eine solche Heilung wäre allerdings die tatsächliche Empfangnahme des betreffenden Schriftstückes durch den Vertreter; die bloße Kenntnisnahme von dessen Inhalt, sei es telefonisch, im Wege der Akteneinsicht oder auch durch sonstige Mitteilung, so auch durch Übermittlung einer Kopie, vermag den unterlaufenen Zustellmangel nicht zu heilen (VwGH 9.12.2019, Ra 2019/02/0224). Die behördliche Erledigung muss dem Vertreter „tatsächlich“ – körperlich – zugegangen sein. Auch die Einbringung der Beschwerde durch den ausgewiesenen Vertreter bedeutet noch nicht, dass diesem das betreffende Schriftstück tatsächlich zugekommen ist. Gegenständlich ist nicht davon auszugehen, dass der angefochtene Bescheid im Original dem Vertreter übergeben wurde. Der Bescheid wurde von der Behörde per E-Mail übermittelt und

wurde von der Vertreterin der Behörde angegeben, dass das gegenständliche Schriftstück keine Amtssignatur enthält. Es ist sohin eine Signaturprüfung nicht möglich und handelt es sich bei dem per E-Mail zugestellten Dokument sohin um kein Originaldokument, sondern um eine Kopie. Der sohin übermittelte Bescheid genügt nicht den Anforderungen des § 9 Abs. 3 ZustG (vgl. VwGH Ra 2015/16/0102). Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen ist davon auszugehen, dass es zu keiner rechtswirksamen Zustellung des angefochtenen Bescheides gekommen ist und war aus diesem Grund die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

In der mündlichen Verhandlung wurde von der Vertreterin der Behörde eine amtssignierte Ausfertigung des Einstellungsbescheides vom 13. Juni 2023, GZ: SJF/SH, dem Vertreter der Bf persönlich übergeben.

Hierzu ist festzuhalten, dass nach § 24a ZustG dem Empfänger an jedem Ort zugestellt werden kann, an dem er angetroffen wird, wenn er
1. zur Annahme bereit ist oder
2. über keine inländische Abgabestelle verfügt.

Nach § 24a ZustG kann grundsätzlich auch durch Zustellung an den Vertreter im Sinne des § 9 die Zustellung bewirkt werden. Allerdings gilt dies nach Z 1 dieser Bestimmung nur dann, wenn der Empfänger zur Annahme bereit ist. Dies ist gegenständlich nicht der Fall, so wurde vom Vertreter der Bf die Annahme ausdrücklich verweigert.
Soweit sich die Behörde auf eine Heilung durch Einlassung in das Verfahren beruft, ist darauf zu verweisen, dass weder das AVG, noch das Zustellgesetz eine Heilung von Zustellmängeln durch Einlassung kennt. Soweit sich die Behörde auf entsprechende Verwaltungsgerichtshof-Judikatur bezieht, so erfolgte diese im Zusammenhang mit § 11 ZustG (besondere Fälle der Zustellung).

Aus den oben genannten Sach- und Rechtsgründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier